

Synoptische Darstellung, 9.3.2021

Entwurf GO neu	Bisherige GO	Bemerkungen	Vorschläge/Anträge Spezko	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis (folgt später)				
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Die Gemeinde			
Art. 1 Gegenstand Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Dietikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.				
Art. 2 Gemeindeart und Organisation ¹ Die Stadt Dietikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.	Art. 1 Bestand und Aufgaben ¹ Die politische Gemeinde Dietikon, Hauptort des gleichnamigen Bezirks im Kanton Zürich, ist eine städtische Agglomerationsgemeinde mit einer vielschichtigen Bevölkerung und einem eigenen kulturellen und sozialen Leben.	Zweckbestimmungen sind neu in separatem Artikel 3 aufgeführt.		

	<p>² Die Stadt will nicht nur die vom Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen, sondern ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu bestmöglicher Lebensqualität verhelfen, die Landschaft, insbesondere im Bereich von Limmat und Reppisch, möglichst schonen und der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten sichern.</p> <p>³ Die Gemeinde ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Sie orientiert sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit am langfristigen Ziel der 2000 Watt-Gesellschaft und setzt sich für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen ein. ³⁾</p>			
<p>Art. 3 Ziel- und Zweckbestimmungen</p> <p>¹ Die politische-Gemeinde-Stadt Dietikon, Hauptort des gleichnamigen Bezirks im Kanton Zürich, ist eine städtische Agglomerationsgemeinde Stadt mit einer vielschichtigen Bevölkerung und einem eigenständigen kulturellen und sozialen Leben.</p>		<p>Die Formulierung entspricht den bisherigen Zweckbestimmungen in Art. 1 Abs. 2 und 3 (und teilw. Absatz 1).</p> <p>Im ersten Absatz wurde lediglich das Wort "eigenen" durch "eigenständig" ersetzt, weil das besser passt.</p> <p>(... mit einer vielschichtigen Bevölkerung und einem <i>eigenständigen</i> kulturellen und sozialen Leben).</p>		<p>Vollzug des Hinweises Vorprüfung GAZ.</p> <p>Gemäss Vorschlag Spezko.</p>

<p>² Die Stadt will nicht nur die vom Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen, sondern ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu bestmöglicher Lebensqualität verhelfen, die Landschaft, insbesondere im Bereich von Limmat und Reppisch, möglichst schonen und der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten sichern.</p> <p>³ Die Gemeinde ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Sie orientiert sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit am langfristigen Ziel der 2000 Watt-Gesellschaft und setzt sich für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen ein.</p>			<p>³ Die Gemeinde ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Dazu fördert die Stadt die lokale Wirtschaft, schafft in geeigneter Form Partizipationsmöglichkeiten für die Bevölkerung und orientiert sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit am langfristigen Ziel der Kreislaufwirtschaft. Sie setzt sich für die Förderung der erneuerbaren Energiequellen, den Schutz der Biodiversität und für Energieeffizienz zum Erreichen der 2000 Watt-Gesellschaft ein.</p>	<p>Dieser Antrag wurde angenommen.</p>
<p>Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments In der Stadt Dietikon wird das Gemeindeparlament als "Gemeinderat" und der</p>		<p>Die Präzisierung in Bezug auf die Exekutive ist zwingend, andernfalls würde der Stadtrat</p>		

Gemeindevorstand als "Stadtrat" bezeichnet.		gemäss § 5 Abs. 2 GG neu "Gemeindevorstand" heissen. Die Namensgebung des Parlaments könnte auch weggelassen werden, macht aber Sinn.		
II. Die Stimmberechtigten				
1. Organstellung				
Art. 5 Funktion ¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ. ² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.				
2. Politische Rechte				
Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind, die	(Absatz 3 von Artikel 2 Wahlen) ³ Die Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Schulpflege müssen ihren politischen Wohnsitz in Dietikon haben. ¹⁾	Die Wohnsitzpflicht gilt gemäss § 23 Abs. 2 GPR zwingend für Gemeinderat und Stadtrat. Für andere Behörden und Kommissionen kann sie festgelegt werden, muss aber nicht. Die Formulierung im Entwurf entspricht dem Ist-Zustand, aufgrund der Systematik der Mustergemeindeverordnung einfach "umgekehrt" definiert.		

<p>Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>				
<p>3. Urnenabstimmungen und Wahlen</p>				
<p>Art. 7 Verfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>		<p>Dieser Artikel hat nur deklaratorischen Charakter, die Regelungen entsprechen den Vorschriften im Gesetz über die politischen Rechte (GPR).</p>		
<p>Art. 8 Urnenwahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Gemeinderates, 2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrates, 	<p>Art. 2 Wahlen (Abs. 1)</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Stadt wählen in einem Wahlkreis:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Gemeinderates, b) die Mitglieder des Stadtrates und den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin, c) die Mitglieder der Schulpflege ²⁾ d) ¹⁾ 			

<p>3. die Mitglieder der Schulpflege, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p>e) ¹⁾</p>	<p>Die Wahlbefugnis für den Friedenrichter/die Friedensrichterin lag bisher gemäss GO beim Gemeinderat. Gemäss § 40 Abs. a Ziff. 5 GPR ist eine Urnenwahl zwingend.</p>		
<p>Art. 9 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen ¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>(Absatz 2 von Artikel 2 Wahlen) ² Alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren werden als stille Wahlen durchgeführt. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Stadtrates und des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin gedruckte Wahlvorschläge verwendet. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 28 Tage.¹⁾</p>	<p>Bisher wurden - sofern keine stille Wahl erfolgt - die Mitglieder des Stadtrates mit leeren Wahlzetteln gewählt, die Mitglieder der Schulpflege und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter mit gedruckten Wahlzetteln. Aufgrund der deutlichen Verkleinerung der Schulpflege erscheint es sinnvoll, auch die Wahlen für dieses Amt mit leeren Wahlzetteln durchzuführen (für das Friedensrichteramt mit nur einer zu wählenden Person ohnehin). Neu ist vorgesehen, dass für alle Mehrheitswahlen ein Beiblatt mit den Kandidierenden beigelegt wird, auf diese Weise ist die Information der Stimmberechtigten sichergestellt. (Das Wahlverfahren für das Parlament ist abschliessend im</p>		

		Gesetz über die politischen Rechte geregelt.)		Anpassung von Abs. 2 aufgrund der vorgesehenen Revision des Gesetzes über die politischen Rechte, die eine kürzere Frist als 40 Tage nicht mehr erlaubt.
² Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 40 Tage..				
Art. 10 Mehrheitswahlverfahren b. Ersatzwahlen ¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt. ² Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt 40 Tage.	Siehe oben (Abs. 2 von Artikel 2)	Änderung gegenüber bisheriger Fassung, analog neuem Artikel 9.		
4. Initiative und Referendum				
Art. 11 Urheber einer Initiative ¹ 600 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem	Art. 7 Initiativen ¹ Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen der Stimmberechtigten (Volks- und	Änderung: Die notwendige Anzahl Stimmberechtigte wurde von 500 auf 600 angehoben, dies im Hinblick auf den in den	Art. 11 Urheber einer Initiative ¹ 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über	Dieser Antrag wurde angenommen.

<p>obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine einzelne stimmberechtigte Person, 2. mehrere stimmberechtigte Personen. <p>³ Eine Einzelinitiative wird dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates vorläufig unterstützt wird.</p>	<p>Einzelinitiativen) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.¹⁾</p> <p>² Eine Volksinitiative muss von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und einen Gegenstand betreffen, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht.¹⁾</p> <p>³ Eine Einzelinitiative wird dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates vorläufig unterstützt wird.¹⁾</p>	<p>nächsten Jahren zu erwartenden grossen Einwohnerzuwachs. Die neue Zahl von 600 liegt auch heute schon im Rahmen der höchstens erlaubten 5 % der Stimmberechtigten. (§ 146 Abs. 4 GPR).</p>	<p>Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>	
<p>Art. 12 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung, 2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, 3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder 	<p>Art. 3 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeordnung, b) Veränderungen des Stadtgebietes, sofern sie sich auf bewohnte Flächen erstrecken, c) Verträge mit andern Gemeinden und über Zweckverbände, soweit eine Gemeindeabstimmung von der Gesetzgebung verlangt wird,¹⁾ d) Anordnungen, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über 	<p>Die gegenüber der bisherigen Fassung hinzugekommenen Punkte sind aufgrund der übergeordneter Gesetzgebung zwingend (Punkte 2, 3, 4 und 5) Änderung: Zum bisherigen Punkt f) In Parlamentsgemeinden finden – anders als in Versammlungsgemeinden – über Initiativen mit Urnengegenstand nicht zwingend Volksabstimmungen statt. Ob solche stattfinden, entscheidet sich während der Behandlung der Volksinitiative im Parlament und bemisst sich abschliessend</p>		

<p>einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</p> <p>6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,</p> <p>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 4'000'000.00 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000.00.</p>	<p>2'000'000 Franken verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen den Ausgaben gleichgestellt sind,¹⁾</p> <p>e) Anordnungen, die neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen verursachen,¹⁾</p> <p>f) Volksinitiativen nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte.¹⁾</p> <p>² Vom obligatorischen Referendum ausgenommen sind Anordnungen, die gemäss Gemeindeordnung oder besonderem Gemeindebeschluss in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sowie Ausgaben für die Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung 2'000'000 Franken nicht übersteigen.¹⁾</p>	<p>nach § 155 i.V.m. §§ 131 Abs. 1–3 und §§ 134 Abs. 2–3 sowie 136 Abs. 1–3 GPR. Entsprechend gilt übergeordnetes Recht und eine Regelung in der GO ist nicht notwendig. (Sollte indessen für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative eine höhere Quote als 1/3 angesetzt werden, müsste das in der GO geregelt werden, vgl. GPR § 155 lit. b)</p> <p>Zum Punkt 8 der Musterverordnung (hier nicht aufgenommen): Kann, muss aber nicht geregelt werden. Ohne Regelung gelten die gleichen Beträge wie für den ursprünglichen Kredit, was praktikabel erscheint, da zu viele Spezialregelungen die Anwendung erschweren.</p> <p>Zu den Finanzkompetenzen vgl. sep. Zusammenstellung im Anhang</p> <p>Zum bisherigen Absatz 2 siehe neu Artikel 14</p>		<p>Anpassung Ziffer 7 gemäss Vorprüfung GAZ</p>
--	--	--	--	---

<p>Art. 13 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). 	<p>Art. 4 Fakultatives Referendum</p> <p>Die Gemeinde entscheidet ferner über Beschlüsse des Gemeinderates:¹⁾</p> <p>a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in der gleichen Sitzung die Gemeindeabstimmung beschliesst,</p> <p>b) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 400 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung einer Gemeindeabstimmung stellen,¹⁾</p> <p>c) wenn binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren stellt.¹⁾</p>	<p>Die neue Regelung nach Abs. 2 entspricht dem § 157 Abs. 3 GPR und ist somit abschliessend und deshalb inhaltlich nicht veränderbar.</p> <p>Geändert wurde hingegen die notwendige Unterschriftszahl. Eine Anpassung nach unten ist auf jeden Fall zwingend, denn diese darf gem. § 157 Abs. 4 GPR 3 % der Stimmberechtigten nicht überschreiten, womit die bisherige Zahl von 400 nicht mehr zulässig ist (höchstens 360 nach aktuellem Stand). Die neue Zahl von 300 ist - in Verbindung mit der leichten Erhöhung der notwendigen Zahl für eine Volksinitiative auf 600 - auch eingänglich zu merken.</p> <p>Falls Absatz 2 in Art. 12 wegfallen sollte, sollte hier in Absatz 1 der Text "oder die Gemeindeordnung" gestrichen werden.</p>	<p>Art. 13 Fakultatives Referendum</p> <p>² Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <p>1. 250 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</p>	<p>Dieser Antrag wurde angenommen.</p>
<p>Art. 14 Ausschluss des Referendums</p> <p>¹ Vom obligatorischen Referendum ausgenommen sind Anordnungen, die gemäss</p>	<p>Art. 5 Ausschluss des Referendums</p> <p>¹ Eine Gemeindeabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Gemeinderates mit</p>	<p>Der Ausschluss von Tatbeständen, wie er bisher in Abs. 2 von Art. 3 definiert war,</p>		

<p>Gemeindeordnung oder besonderem Gemeindebeschluss in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sowie Ausgaben für die Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung 5'000'000 Franken nicht übersteigen</p> <p>² Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können nicht der Abstimmung durch die Gemeinde unterstellt werden:</p> <p>a) Wahlen, b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnungen und der besonderen Abrechnungen, c) Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses, e) verfahrensleitende Beschlüsse, f) Verfahrensentscheide zu Initiativen, g) der Beschluss des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung entspricht.</p>	<p>einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>2 Ferner können folgende Beschlüsse des Gemeinderates nicht der Abstimmung durch die Gemeinde unterstellt werden:</p> <p>a) Wahlen, b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnungen und der besonderen Abrechnungen, c) Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses, d) Erlass der Geschäftsordnung sowie die gestützt darauf gefassten Beschlüsse, e) verfahrensleitende Beschlüsse, f) Ungültigerklärung von Initiativen, g) der Beschluss des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung entspricht.¹⁾</p>	<p>ist grundsätzlich weiterhin möglich (§ 10 Abs. 2 lit. e GG) und wurde so übernommen. Die finanzielle Grenze wurde parallel zu den allgemeinen Finanzkompetenzen auf Fr. 5 Mio. angehoben (bisher 2 Mio.). Grundsätzlich könnten auch weitere Geschäfte ausgeschlossen werden, so etwa Kreditbeschlüsse bis zu einer gewissen Höhe. Nicht zulässig wäre aber ein undifferenzierter Ausschluss von Geschäften, weil § 107 Abs. 3 GG verlangt, dass alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an die Urne gelangen müssen.</p> <p>Der bisherige Absatz 1 von Art. 5 (Dringlichkeit) muss gestrichen werden, da nicht mehr zulässig. (Vgl. Jaag, Rüssli, Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 10 Punkt 20)</p> <p>Der Absatz 2 wurde aus der bisherigen GO übernommen. Änderung: lit. f wurde neu formuliert, so dass, wie im Gesetz vorgesehen, sämtliche Verfahrensentscheide nicht dem Referendum unterstehen. Nicht mehr zulässig und deshalb gestrichen ist der bisherige lit. d (Erlass der Geschäftsordnung</p>		
--	---	--	--	--

		<p>des Gemeinderates), weil diese gemäss § 31 GG neu als Organisationserlass (=Organisationsreglement, bisher Geschäftsordnung) notwendig ist und gemäss § 4 Abs. 2 GG dem fakultativen Referendum untersteht. Grundsätzlich könnte der ganze Absatz 2 auch weggelassen werden, weil er lediglich Punkte nennt, die bereits übergeordnet (KV und GG) geregelt sind. Im Sinne der Klarheit für den Leser scheint es jedoch nicht unangemessen, die Aufzählung zu belassen.</p>		
III. Der Gemeinderat (Gemeindeparlament)	II. Der Gemeinderat			
	1. Allgemeines	<p>Bemerkungen zum ganzen Bereich des Parlamentes: Generell sind zum Parlament sämtliche Organisationsfragen nicht mehr in der GO zu regeln (dort sind nur noch die Grundzüge und die Zuständigkeiten vorzusehen),</p>		

		<p>sondern werden Bestandteil des Organisationserlasses (bisher genannt Geschäftsordnung, neu vorgeschlagen Organisationsreglement). Entsprechend wird der Teil über den Gemeinderat deutlich schlanker (vgl. dazu § 4 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 31 GG).</p> <p>Etwas gewöhnungsbedürftig mag sein, dass damit in der GO die RKP und die GPK nicht mehr explizit erwähnt sind. Beide Kommissionen, gewählt aus den Reihen des Gemeinderates, sind aber weiterhin zwingend, sie können aber auch in einer einzigen Kommission (GRPK) zusammengefasst werden. Es obliegt dem Gemeinderat, sich diesbezüglich zu organisieren (und dies im Organisationserlass festzuhalten). Ebenso muss eine PUK nicht in der GO geregelt werden, das GG sieht dafür ausdrücklich den Organisationserlass vor (§ 31 Abs. 2 lit c GG)</p>		
<p>Art. 15 Funktion und Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</p>	<p>Art. 9 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.</p>			

<p>² Der Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.</p>	<p>² Die Mitglieder des Gemeinderates können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.</p>	<p>Die Anzahl Mitglieder des Parlamentes muss in der GO geregelt sein.</p>		
	<p>2. Büro</p>			
	<p>Art. 10 Zusammensetzung Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, dem Sekretär oder der Sekretärin und drei Stimmzählern oder Stimmzählerinnen.</p>			
	<p>Art. 11 Wahl ¹ Das Präsidium und die Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen werden für die Dauer eines Jahres gewählt. ² Die Wahl findet in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen, in den Zwischenjahren in der ersten Sitzung des Monats März, statt. ³ Der abtretende Präsident bzw. die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr nicht ins Präsidium wählbar. ⁴ Die Mitglieder des Präsidiums werden in geheimer Wahl, die übrigen Mitglieder in offener Abstimmung gewählt</p>			

	<p>Art. 12 Sekretariat</p> <p>¹ Der Sekretär oder die Sekretärin und deren Stellvertretung werden in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer des Gemeinderates gewählt. Wählbar sind auch Stimmberechtigte in eidgenössischen Angelegenheiten, die dem Rat nicht angehören; sie unterstehen nicht der Wohnsitzpflicht. In diesem Fall haben sie beratende Stimme.¹⁾</p> <p>² Das Sekretariat besorgt die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates. Der Stadtrat stellt das allenfalls zusätzlich erforderliche Personal zur Verfügung.</p>			
	<p>Art. 13 Aufgaben</p> <p>¹ Die Aufgaben des Büros werden in der Geschäftsordnung bestimmt.</p> <p>² Das Büro des Gemeinderates ist befugt, für Anlässe des Gemeinderates einmalige Ausgaben bis 10'000 Franken zu tätigen.</p>			
	<p>3. Kommissionen</p>			
	<p>Art. 14 Rechnungsprüfungskommission</p>			

	<p>¹ Der Gemeinderat bestellt auf seine Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von elf Mitgliedern.</p> <p>² Die Kommission konstituiert sich selber. Sie kann nach Rücksprache mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin des Gemeinderates eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Voranschläge und Jahresrechnungen der Stadtverwaltung und stellt dem Gemeinderat Antrag. Ferner nimmt sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Kontrollen vor und wird vom Büro auch mit der Vorberatung anderer Anträge an den Gemeinderat beauftragt.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann die Rechnungsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeinderat vorzulegen gedenkt, vorberatend beiziehen.</p>			
	<p>Art. 15 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestellt auf seine Amtsdauer eine</p>			

	<p>Geschäftsprüfungskommission von elf Mitgliedern.</p> <p>² Die Kommission konstituiert sich selber. Sie kann nach Rücksprache mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin des Gemeinderates eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht und stellt dem Gemeinderat Antrag. Sie prüft mit Ausnahme der laufenden Geschäfte die Geschäftsführung der Verwaltung und wird vom Büro auch mit der Vorberatung anderer Anträge an den Gemeinderat beauftragt.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt in die Geschäftsberichte der Zweckverbände, an denen die Stadt beteiligt ist, Einsicht und kann die jeweiligen Delegierten zu den Beratungen zuziehen.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann die Geschäftsprüfungskommission in besonderen Fällen für Geschäfte, die er dem Gemeinderat vorzulegen gedenkt, vorberatend beiziehen.</p>			
	<p>Art. 16 ¹⁾</p>			

	<p>Art. 17 Nichtständige Kommissionen Der Gemeinderat kann zur Vorberatung einzelner Geschäfte Spezial-kommissionen bestellen und mit deren Wahl das Büro beauftragen.</p>			
	<p>4. Geschäftsführung</p>			
	<p>Art. 18 Sitzungen ¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Stadtrat oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates können die Einberufung einer Sitzung verlangen ¹⁾ ² Die Einladungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich und durch Publikation in der Presse bekannt zu geben, wobei die Beratungsgegenstände zu bezeichnen sind.</p>			
	<p>Art. 19 Beschlussfähigkeit Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>			
	<p>Art. 20 Antragstellung Der Gemeinderat beschliesst, soweit es sich nicht um Geschäfte seiner internen Organisation oder eigene Behördeninitiativen</p>			

	handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates.			
	<p>Art. 21 Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, zu den Beratungen des Gemeinderates und seiner Kommissionen fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere Sachverständige beizuziehen.</p> <p>² Ebenso können der Gemeinderat und seine Kommissionen Sachverständige und im Einverständnis mit dem zuständigen stadträtlichen Referenten auch städtisches Personal zu den Beratungen beiziehen. Sie können für den Beizug von Sachverständigen einmalige Ausgaben bis 1'000 Franken tätigen.</p>			
<p>Art. 16 Wahlbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder seiner Organe, 2. die Mitglieder des Wahlbüros, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde. 	<p>Art. 22 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die kantonalen Geschworenen, b) den Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin,¹⁾ c) die Mitglieder des Wahlbüros, d) die Mitglieder der Sozialbehörde, e) ⁴⁾ 	<p>Geschworene gibt es nicht mehr und für Friedenrichter(in) gilt gemäss GPR neu die Urnenwahl. Den bisherigen Absatz 2 braucht es nicht, diese Bedingung ist sachgerecht und abschliessend in Art. 6 geregelt.</p>		

	² Die Mitglieder der Sozialbehörde müssen ihren politischen Wohnsitz in Dietikon haben. ¹⁾⁴			
	<p>Art. 23 Anträge an die Gemeinde</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Behandlung und Antragstellung in Geschäften, die der Abstimmung durch die Gemeinde unterstellt sind.</p>	Vgl. neu Art. 19 Ziff. 2		
<p>Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Organisation des Parlaments, 4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget, 5. das Polizeirecht, 6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen 	<p>Art. 24 Rechtsetzung und Planung</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Erlass seiner Geschäftsordnung sowie die gestützt darauf gefassten Beschlüsse, b) den Erlass von Verordnungen allgemeiner Bedeutung, c) den Erlass der Personalverordnung ¹⁾ d) die Festsetzung des kommunalen Richtplans sowie die Bau- und Zonenordnung samt dazugehörigen Plänen und Sondervorschriften, ausgenommen Quartierpläne sowie Bau- und Niveaulinien. 	<p>Bisheriger Punkt d) ist neu in Art. 18 geregelt. Die übrigen Kompetenzen bleiben unter neuer Bezeichnung sinngemäss bestehen.</p> <p>Die neuen Punkte entsprechen übergeordneten Vorschriften (und leiten sich auch aus der Regelung der "wichtigen Rechtssätze" ab).</p>		

von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.				
Art. 18 Planungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<i>Siehe oben, Art. 24 lit. d)</i>			
Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben. 2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, 3. die Behandlung von Initiativen, 4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer 	Art. 26 Allgemeine Verwaltung Der Gemeinderat ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a) die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, b) die Schaffung neuer Ämter im Sinne von Dienststellen, die eine näher umschriebene Aufgabe mit eigenem Personal erfüllen, c) die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Lehrstellen, soweit nicht kantonale Behörden dafür zuständig sind, d) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, e) den Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Stadtbehörden über die Verwaltung und Benützung stadteigener Gebäude und Grundstücke. 	Punkt 2 ist neu (vgl. aber bisheriger Artikel 23), da gemäss § 11 GG das Parlament gegenüber den Stimmberechtigten antragstellendes Organ ist (unter Vorbehalt von § 11 Abs. 2 GG). Punkte 6, 7 sind neu und zwingend (vgl. zur Abgrenzung der Kompetenzen auch Art. 12, welcher Tatbestände von grösserer Bedeutung der Urnenabstimmung unterstellt.		

<p>oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von nicht erheblicher Bedeutung,</p> <p>9. die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,</p>		<p>Punkt 8 muss neu aufgenom- men werden. Gewählt wurde die Formulierung "von nicht erheblicher Bedeutung". Gemäss Musterverordnung könnte das auch messbar in Prozenten definiert werden (Beispiel Bülach: 10 %).</p> <p>Punkt 9 entspricht sachlich vollumfänglich dem bisherigen Art. 26 lit. b. und wird hier lediglich präziser formuliert. Aufgrund der finanziellen Bedeutung liegt die Schaffung neuer Stellen nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Stadtrats und der Schulpflege. Diese Behörden schaffen diejenigen Stellen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben und neue Pflichtaufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (sogenannte „gebundene Stellen“). Soll</p>		
--	--	---	--	--

<p>10. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</p>		<p>jedoch eine neue Aufgabe eingeführt werden, können Stadtrat und Schulpflege die Stellen dazu nur im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen schaffen (was schon heute so der Fall ist).</p> <p>Punkt 10: Gilt neu aufgrund von § 88 Abs. 2 lit. b GG</p> <p>Die bisherigen lit. c und e von Artikel 26 wurden gestrichen. Lit. c meinte vermutlich "Lehrerstellen", was aber aufgrund der kantonalen Gesetze in keinem Fall in der Kompetenz des Gemeinderats liegt. Der bisherige lit. e wird als unnötig betrachtet, eine Exekutive kann und muss solche Fragen in jedem Fall selbst regeln.</p>		
<p>Art. 20 Finanzbefugnisse ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die jährliche Festsetzung des Budgets, 3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 	<p>Art. 25 Finanzbeschlüsse ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses, b) Anordnungen, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 200'000 bis 2'000'000 Franken verursachen, wobei die 	<p>Finanzkompetenzen siehe separate Liste.</p> <p>Höhere Finanzkompetenzen als bisher. Die bisherigen Limiten liegen in einem Bereich, wie sie kleinere Gemeinden kennen, und sie sind auch im direkten Vergleich mit anderen Städten sehr tief.</p>	<p>Art. 20 Finanzbefugnisse</p>	

<p>4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,</p> <p>5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,</p> <p>6. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.00,</p> <p>7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 5'000'000.00, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,</p> <p>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine</p>	<p>Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind,¹⁾</p> <p>c) Anordnungen, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 50'000 bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen,¹⁾</p> <p>d) die Erteilung von Krediten zur Abgeltung von Verfügungsbeschränkungen an Grundstücken von mehr als 500'000 bis 2'000'000 Franken,¹⁾</p> <p>e) Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens zum Preis von über 2'000'000 Franken.¹⁾</p> <p>² Von der Finanzkompetenz des Gemeinderates ausgenommen sind Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrösserung, Profil- oder Nutzungsänderung 200'000 Franken nicht übersteigt.¹⁾</p>	<p>Zu Punkt 6 (und bisherigem lit. c): Neu soll der Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, weil auf dem heutigen Markt nur so ein schnelles Handeln sichergestellt werden kann. Deshalb ist der Kauf hier neu gar nicht mehr erwähnt und fällt - als Entscheid über Anlagen - in die Kompetenz des Stadtrates. Im Gegenzug wird die Kompetenz des Stadtrates für Verkauf (und konsequenterweise auch Tausch) auf Fr. 1'000'000.00 reduziert. Auf den bisherigen lit. d soll verzichtet werden; für solche Geschäfte gelten künftig die normalen Kreditkompetenzen. Zu Punkt 9: Es wird, da im GG neu als möglich bezeichnet, vorgeschlagen, dass Abrechnungen nur noch dann dem Parlament vorgelegt werden sollen, wenn sie eine Kreditüberschreitung aufweisen. Es wird darauf verwiesen, dass aus der vorgeschriebenen Verpflichtungskreditkontrolle alle Ausgaben transparent ersichtlich sind.</p>	<p>¹</p> <p>6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 250'000.00,</p> <p>7. der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 1'000'000.00,</p> <p>(aus Punkt 7 wird 8 usw.)</p>	<p>Änderung aufgrund Hinweis GAZ zu Art. 12</p> <p>Dieser Antrag wurde abgelehnt.</p> <p>Dieser Antrag wurde abgelehnt.</p>
---	--	--	--	---

<p>Kreditüberschreitung vorliegt, 10. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 11. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.</p> <p>² Von der Finanzkompetenz des Gemeinderates ausgenommen sind Erneuerungen von Werken, Strassen, Anlagen und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienenden Gebäuden ohne Vergrößerung, Profil- oder Nutzungsänderung, oder bei denen die Mehrkosten einer Vergrößerung, Profil- oder Nutzungsänderung 500'000 Franken nicht übersteigt</p>		<p>Hier wurde, analog zu Art. 14, der Betrag parallel zu den übrigen Finanzkompetenzen auf Fr. 500'000.00 angehoben (bisher Fr. 200'000.00).</p>		
	<p>Art. 27 ¹⁾</p>			
	<p>Art. 28 Parlamentarische Vorstösse Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Kleine Anfrage, eine Interpellation, ein Postulat oder eine Motion einzureichen. Ausserdem kann der Gemeinderat Fragestunden durchführen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bestimmt das Nähere.</p>			

IV. Die Behörden				
1. Allgemeines				
Art. 21 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.				
Art. 22 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. seine ihre berufliche Tätigkeit, 2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, 3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen, 4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. ² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.		Die Offenlegung an sich ist aufgrund von § 42 Abs. 2 GG zwingend und könnte auch ausschliesslich in einem Erlass geregelt werden (für den Gemeinderat hingegen, für welchen die gleichen Vorschriften gelten, ist im Muster des Kantons die Aufnahme in den Organisationserlass des Parlamentes vorgesehen). Es erscheint aber sinnvoll, die offen zu legenden Tatbestände gleich in der GO zu regeln. Die Formulierung ist vollumfänglich aus dem Kantonsratsgesetz übernommen (§ 5a).		Übernahme des Hinweises der Spezko (Grammatik)

<p>Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>				
<p>Art. 23 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>		<p>Dieser Inhalt ist an sich bereits in § 46 GG geregelt, im Sinne des Aufzeigens der ganzen Struktur wird der Artikel auch in die GO aufgenommen.</p>		
<p>Art. 24 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei</p>	<p>Art. 35 Ausschüsse und Einzelbefugnisse (Absätze 1 und 2)</p> <p>¹ Der Stadtrat kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen und diesen für die Erledigung der Geschäfte Weisungen erteilen. ⁴⁾</p> <p>² Namentlich sind alle Vorstehenden befugt, Geschäfte von geringer Bedeutung von sich aus zu erledigen und einmalige Ausgaben bis 20'000 Franken zu tätigen. ²⁾</p> <p>Art. 45 Ausschüsse und Einzelbefugnisse</p>	<p>Auch dies ist eigentlich schon den §§ 44 und 170 ff. GG geregelt. Die Behörde muss den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder in einem Behördenerlass regeln. Delegierbar sind lediglich gewisse Geschäfte und Entscheide, nicht alle. Ausgeschlossen ist die Delegation bei Geschäften und Entscheiden, welche in die Kompetenz des Gesamtgremiums gehören (vgl.</p>		

<p>der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>¹ Die Schulpflege kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Straf- und Ausgabenbefugnisse einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen und diesen für die Erledigung der Geschäfte Weisungen erteilen.</p> <p>² Gegen deren Beschlüsse kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, Einsprache an die Gesamtschulpflege eingereicht werden.</p> <p>³ Das Nähere bestimmt das Organisationsstatut der Schulpflege. ²⁾</p>	<p>z.B. Art. 28 Abs. 1). Dabei geht es um Geschäfte welche die politische Planung und Führung eines Bereichs betreffen. Die Aufnahme der Bestimmung ist aber sinnvoll, denn sie dient der Transparenz und weist vor allem auf das neue, aus den Delegationsmöglichkeiten resultierende verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren hin, gemeint ist die Neubeurteilung gemäss §§ 170 ff. GG.</p>		
<p>2. Der Stadtrat</p>	<p>III. Der Stadtrat</p>	<p>Vorbemerkung: Mit der Verwendung der Musterverordnung ergibt sich eine spürbare Veränderung gegenüber der bisherigen GO. In jener waren die Kompetenzen der Stimmberechtigten und des Gemeinderates geregelt, und es wurde stillschweigend davon ausgegangen, dass für alles andere der Stadtrat zuständig sei. Neu wird beim Stadtrat klar umschrieben, welches seine Kompetenzen sind - selbstverständlich in Übereinstimmung mit jenen des</p>		

		Parlamentes. Diese Präzisierungen erleichtern die Lesbarkeit der neuen GO und würden vermutlich vom GAZ auch verlangt, wenn wir uns nicht an die Muster-GO halten würden.		
Art. 25 Zusammensetzung ¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 29 ¹⁾ Zusammensetzung ¹ Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlichen Stadtpräsidenten oder einer vollamtlichen Stadtpräsidentin und sechs nebenamtlichen Mitgliedern. ² Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten bzw. eine erste und eine zweite Vizepräsidentin. ³ ²⁾	Die Mitgliederzahl muss festgelegt sein. Eine formelle Wahl des/der Vizepräsidenten muss nicht mehr erwähnt werden, dieses Recht steht dem Stadtrat automatisch zu und wird im Rahmen der Konstituierung erfolgen.		
Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege, b) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;	<i>Bisher nicht direkt geregelt, faktisch verfügte der Stadtrat aber schon über die gleichen Kompetenzen, was sich indirekt aus jenen der Urnenabstimmung und v.a. des Gemeinderates ergab - für alles, was nicht in deren Kompetenz fiel, war der Stadtrat zuständig.</i> <i>(Hinweis gilt sinngemäss auch für die nachfolgenden Artikel und für die Abschnitte über die selbständigen Kommissionen).</i>			

<p>2. ernannt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;</p> <p>3. ernannt oder stellt an:</p> <p>a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,</p> <p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>c) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,</p> <p>d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>				
<p>Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <p>1. die Geschäftsordnung über die Organisation des</p>		<p>Punkt 2 der Muster-GO entfällt, da keine unterstellten Kommissionen vorgesehen sind. Der neue Punkt 2 (3 der Muster-VO) gilt ohnehin gemäss § 45 Abs. 2 GG. Eine Nennung hier macht aber Sinn, weil eine Aufgabenübertragung bei selbständigen Kommissionen</p>		

<p>Stadtrates und der Verwaltung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 3. Tarifordnung für Gemeindegebühren, 4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen. 		<p>zwingend einer Nennung in der GO bedarf; es könnte missverständlich sein, wenn dieses Recht nur dort aufgeführt wäre.</p> <p>Die Terminologie in Punkt 1 wurden gegenüber der Muster-GO geändert, inhaltlich entspricht die Formulierung aber genau der Muster-GO.</p>		
<p>Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates, 		<p>Die allgemeinen Befugnisse des Stadtrates werden gemäss Vorgaben des GG unterteilt in unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die delegiert werden können (Abs. 2). Delegationsregelungen im notwendigen Erlass (z.B. Organisationserlass des Stadtrates) müssen aufzeigen, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 an wen delegiert werden.</p> <p>Die "Undelegierbarkeit" heisst natürlich nicht, dass nicht - wie bisher - die Verwaltung entsprechende Entscheide auch weitgehend selbständig vorbereiten kann - nur der formelle Entscheid muss im Stadtrat gefällt werden.</p>		

<p>5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</p> <p>6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>7. die Erteilung des Stadtbürgerrechts,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Finanzbefugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; 				
---	--	--	--	--

<p>4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>6. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung</p>				
<p>Art. 29 Finanzbefugnisse ¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</p> <p>3. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den</p>		<p>Zu Finanzbefugnissen siehe separates Blatt.</p> <p>Zu Abs. 1, Punkte 4 und 5: Der Umgang mit nicht budgetierten (und nicht gebundenen) Ausgaben war bisher nicht geregelt, wurde aber bei Beträgen unterhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates faktisch trotzdem angewandt,</p>	<p>Art. 29 Finanzbefugnisse</p>	

<p>Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>4. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 750'000.00 pro Jahr.</p> <p>5. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 250'000.00 pro Jahr.</p> <p>² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.00 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, 		<p>insbesondere dann, wenn ein Betrag im Finanzplan eingestellt war.</p> <p>Weil solche Fälle immer wieder eintreffen, ist eine (in Versammlungsgemeinden absolut übliche, und beispielsweise auch in der Parlamentsgemeinde Schlieren vorhandene) Regelung sinnvoll, zumal der Weg über Nachtragskredite angesichts des Tagungsrhythmus des Gemeinderates extrem langwierig wäre.</p> <p>Diese Regelung führt in aller Regel auch dazu, dass eher zurückhaltender budgetiert wird. Andernfalls besteht die Tendenz, möglichst viel im Budget einzustellen, auch wenn zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht sicher ist, ob das Geschäft im Budgetjahr dann auch beschlussbereit sein wird.</p> <p>Zu den generell höheren Finanzkompetenzen sowie zu den neuen Regelungen für (Kauf und) Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens vgl. Kommentar zu Art. 20.</p>		<p>Berücksichtigung des Vorschlages der Spezko bezüglich budgetierter, jährlich wiederkehrender Ausgaben (Abs. 2, Ziffer 3).</p>
--	--	--	--	--

<p>4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.00,</p> <p>5. der unbeschränkte Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens</p> <p>6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.00,</p> <p>7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p>			<p>4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert bis Fr. 250'000.00,</p> <p>5. der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert bis Fr. 1'000'000.00,</p> <p>4. die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert bis Fr. 1'000'000.00,</p>	<p>Diese beiden Anträge wurden abgelehnt.</p> <p>Dieser Antrag wurde angenommen.</p> <p>Berücksichtigung des Vorschlages der Spezko, den Tatbestand des Kaufes aufzuführen</p>
	<p>Art. 30 Aufgaben Der Stadtrat vertritt die Stadt nach aussen und besorgt die Gemeindeaufgaben, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere auch für die Einbürgerungen und die Unterstützung des</p>			

	Gemeindereferendums zuständig. ¹⁾			
	<p>Art. 31 Stadtpräsident, Stadtpräsidentin</p> <p>¹ Dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin stehen die Geschäftsführung und die allgemeine Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Verwaltung zu.²⁾</p> <p>² Er bzw. sie führt namens des Stadtrates gemeinsam mit dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Stadtrat und die Stadt. Der Stadtrat kann für bestimmte Geschäftszweige, insbesondere den Zahlungsverkehr und öffentliche Beurkundungen, abweichende Unterschriftenregelungen treffen.</p>			
	<p>Art. 32 Gliederung der Verwaltung</p> <p>¹ Die Verwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: Präsidialabteilung Hochbauabteilung Infrastrukturabteilung Finanzabteilung Sicherheits- und Gesundheitsabteilung Sozialabteilung</p>	Die bisher zwingend verlangte Auflistung der Verwaltungsabteilungen ist nicht mehr notwendig. Somit wird es möglich, Organisationsänderungen ohne Anpassung der GO durchzuführen (was aber in der bisherigen GO durch den Artikel 33 eigentlich auch schon vorgesehen war)		

	<p>Schulabteilung ²⁾</p> <p>² Der Stadtrat bestimmt für jede Amtsperiode und für jede Abteilung eines seiner Mitglieder, dem die Leitung und Beaufsichtigung der betreffenden Abteilung obliegt, und regelt die Stellvertretung. ²⁾</p> <p>³ Der Vorstand bzw. die Vorsteherin Schule ist zugleich Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege. ²⁾</p> <p>⁴ Nach Ersatzwahlen beschliesst der Stadtrat, ob eine Neuregelung der Aufgabenverteilung zu erfolgen habe oder ob das neue Mitglied in die Stellung des ausgeschiedenen Mitglieds eintreten solle.</p>			
	<p>Art. 33 Änderungen der Verwaltungsorganisation</p> <p>Der Stadtrat kann einzelne Abteilungen trennen oder vereinigen oder neue Abteilungen schaffen.</p>			
	<p>Art. 34 Aufgaben der Verwaltungsabteilungen</p> <p>Der Stadtrat weist den Verwaltungsabteilungen die Aufgaben zu. Er kann Änderungen in der Ausscheidung der Geschäftszweige vornehmen und, wenn wichtige Gründe vorliegen,</p>			

	vorübergehend einzelne Geschäfte einer anderen Abteilung zuweisen.			
<p>Art. 30 Stadtrichteramt</p> <p>¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass</p>	<p>(Artikel 35, Abs. 3)</p> <p>³ Der Stadtrat kann einer angestellten Person (Polizeirichterin/Polizeirichter) das selbstständige Recht zur Verhängung von Polizeibussen sowie die Befugnis zur direkten Antragsstellung bei den Oberbehörden und Gerichten einräumen. ⁴⁾</p> <p>⁴ Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>	Es erfolgt eine Anpassung an die bereits angewandte Bezeichnung (Stadtrichteramt statt Polizeirichteramt)		
<p>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse</p>		Hier handelt es sich um einen Kann-Artikel im Sinne der Transparenz, denn dieses Recht steht dem Stadtrat aufgrund von § 45 GG ohnehin zu. Siehe aber auch Art. 39 bei Schulpflege, dort ist der Artikel zwingend, und deshalb macht er auch hier Sinn.		
	<p>Art. 36 Baukommission</p> <p>¹ Die Baukommission ist ein Ausschuss aus drei Mitgliedern des Stadtrates unter dem Vorsitz des Vorstandes bzw. der Vorsteherin Hochbau. Der Leiter bzw. die Leiterin</p>	Diese Regelung ist nicht mehr nötig, d.h. der Stadtrat bestimmt im Geschäftsreglement bzw. Organisationsstatut, wer die Rolle der Baubehörde innehat. Der Bestand einer Baubehörde		

	<p>Hochbauabteilung führt das Protokoll und nimmt mit dem Stadtplaner bzw. der Stadtplanerin an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Zudem kann die Baukommission weitere Fachleute zur Beratung beiziehen. ²⁾</p> <p>² Das Nähere über Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>	<p>an sich ist vom Planungs- und Baugesetz vorgegeben.</p>		
	<p>Art. 37 Einsprachen Gegen Anordnungen von Ausschüssen und Abteilungsvorstehenden kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Gesamtstadtrat verlangt werden. Der Stadtrat entscheidet auf Antrag einer Abteilung, die beim angefochtenen Entscheid nicht mitgewirkt hat.</p>	<p>Ist neu in Art. 24 Abs. 3 geregelt</p>		
	<p>Art. 38 Beratung und Information ¹ Zur Beratung kann der Stadtrat Kommissionen bestellen und Sachverständige beiziehen. ² Die Protokolle der Ausschüsse und Kommissionen sind dem Stadtrat regelmässig zur Einsicht vorzulegen.</p>			

3. Die eigenständigen Kommissionen	IV. Die Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis			
3.1. Die Schulpflege	V. Die Schulpflege			
Art. 32 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	Art. 41 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht aus 16 Mitgliedern und dem Vorstand oder der Vorsteherin Schule, welcher bzw. welche von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin der Schulpflege ist. ²⁾ ² Die Schulpflege bestimmt einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten bzw. eine erste und eine zweite Vizepräsidentin sowie einen Sekretär bzw. eine Sekretärin, welche das Protokoll führt und beratende Stimme hat. ¹⁾ ²⁾	Die Anzahl Mitglieder muss zwingend genannt sein, die neue Zahl entspricht dem Wunsch der Schulpflege.		
Art. 33 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Art. 42 Aufgaben ¹ Aufgaben und Befugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung. ² Die Schulpflege nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. ²⁾ ³ Ihre Antworten zu parlamentarischen Vorstößen über Angelegenheiten der Schule und ihre Stellungnahmen zu entsprechenden Initiativen leitet sie über den Stadtrat, der dazu	Bisheriger Artikel 42 wird auf mehrere nachfolgende Artikel aufgeteilt und ergänzt - in der gleichen Systematik wie beim Gemeinderat und Stadtrat. Der bisherige Absatz 4 entfällt; er war schon bisher nicht in dieser wörtlichen Form anwendbar, da die Kompetenzen des Parlamentes in jedem Fall vorgingen.		

	<p>Stellung nehmen kann, an den Gemeinderat.</p> <p>⁴ Die Schulpflege verfügt im Schulbereich über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite der laufenden Rechnung.</p> <p>⁵ Daneben kann sie über neue einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken beschliessen.</p> <p>⁶ Bei Geschäften, welche die Schule betreffen und nicht in ihrer Zuständigkeit liegen, stellt die Schulpflege - allenfalls zu Handen der zuständigen Behörden - dem Stadtrat Antrag.</p>			
<p>Art. 34 Anträge an den Gemeinderat</p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>		<p>Entspricht der aktuellen Regelung, vgl. bisherigen Artikel 42</p>		
<p>Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Befugnisse der Schulpflege über Anstellungen im Schulbereich sowie die nicht delegierbaren Anstellungen und Entlassungen richten sich nach dem Volksschulgesetz.</p>	<p>Art. 43 Anstellungen</p> <p>Die Schulpflege ist nach Massgabe der Schulgesetzgebung die Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschule. Sie stellt im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung auch die</p>	<p>Das VSG wird aktuell revidiert, die Befugnisse sind dort neu festgelegt (insbes. § 42). Es macht deshalb Sinn, auf diese übergeordneten Vorschriften zu verweisen.</p> <p>Hinweis: Die Muster-Gemeindeordnung hat das noch</p>		

	städtischen Lehrkräfte an und legt deren Besoldung fest. 2)	nicht aufgenommen. Allfällige Änderungen aufgrund der späteren Vorprüfung durch den Kanton bleiben vorbehalten.		
Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. die Geschäftsordnung über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Kommissionen und der Verwaltung, 4. betreffend die Ordnung an den Schulen,				Streichung gemäss Vorprüfung GAZ.
Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,			Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	

<p>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</p> <p>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner ihrer Finanzbefugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten</p>				<p>Redaktionelle Änderung gemäss Hinweis Spezko und Vorprüfbericht</p>
---	--	--	--	--

<p>zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p>				
<p>Art. 38 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 750'000.00 pro Jahr.</p> <p>2. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 250'000.00 pro Jahr.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu,</p>		<p>Zu den Finanzkompetenzen siehe sep, Liste.</p> <p>Zu den generell höheren Kreditlimiten vgl. Kommentar zu Art. 20.</p>	<p>Art. 38. Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 375'000.00 pro Jahr.</p> <p>2. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 125'000.00 pro Jahr.</p>	<p>Dieser Antrag wurde angenommen.</p> <p>Dieser Antrag wurde angenommen.</p>

<p>die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.00 150'000.00 für einen bestimmten Zweck. 			<p>² 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 75'000.00 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>Dieser Antrag wurde abgelehnt.</p> <p>Änderung analog zu den Kompetenzen des Stadtrates für budgetierte, jährlich wiederkehrende Ausgaben.</p>
<p>Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>2 Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>		<p>Im Gegensatz zu Art. 31 (Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte) ist dieser Artikel zwingend, wenn auch in der Schule Kompetenzen delegiert werden sollen, da § 45 Abs. 3 GG dafür ausdrücklich eine Regelung in der GO verlangt.</p>		
<p>Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>Grundsätzlich vertritt die Leitung Bildung die Anliegen der Schulleitungen. Wo nötig vertreten Schulleitende ihre</p>	<p>(Artikel 48 Abs. 2)</p> <p>² Alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtlehrerschaft nehmen an</p>	<p>Dieser Artikel wurde von der Schule neu formuliert, er würde einer sinnvollen Vertretung an der Schulpflegesitzung entsprechen. Allfällige Änderungen aufgrund der</p>		<p>Neue Formulierung aufgrund Prüfung GAZ unter Verwendung des Vorschlages der Spezko</p>

<p>Anliegen bzw. die Anliegen der Schulleitungskonferenz direkt. Immer vertreten ist die Gesamtlehrerschaft mit einer Person mit beratender Stimme. Immer vertreten sind die Schulleitungskonferenz und die Gesamtlehrerschaft mit je einer Person sowie die Geschäftsleitung mit beratender Stimme.</p>	<p>den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. 2)</p>	<p>Vorprüfung durch den Kanton bleiben vorbehalten.</p>		
<p>Art. 41 Leitung Bildung Die Leiterin oder der Leiter Bildung steht den Schulleitungen vor. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut geregelt.</p>		<p>Dieser Artikel wird neu aufgenommen und entspricht der gelebten Realität, was auch aufgrund des revidierten VSG ausdrücklich möglich ist. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den vorliegenden Entwurf liegt noch kein entsprechender Musterartikel des Gemeindeamtes vor. Eine redaktionelle Änderung aufgrund der Vorprüfung bleibt deshalb vorbehalten.</p>		
	<p>Art. 47 Schulleitung 1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. 2) 2 Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der</p>	<p>Dieser Artikel ist nicht mehr notwendig, da abschliessend im Volksschulgesetz geregelt.</p>		

	Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ²⁾ ³ ²⁾			
	Art. 48 Schulkonferenz (Abs. 1) ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Leitung der Schulkonferenz obliegt der Schulleitung. Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen. ²⁾	Dieser Artikel ist nicht mehr notwendig, Wird im Organisationsstatut geregelt.		
	Art. 44 Reglemente Die Schulpflege kann über einzelne Bereiche der Schule Reglemente und über die Benützung der Schulanlagen Vorschriften erlassen.			
	Art. 46 Beratung und Information ¹ Zur Beratung kann die Schulpflege Kommissionen bestellen und Sachverständige beiziehen. ² Die Protokolle der Ausschüsse und Kommissionen sind der Schulpflege regelmässig zur Einsicht vorzulegen.			
3.2 Weitere eigenständige Kommissionen				
3.2.1. Die Sozialbehörde				

<p>Art. 42 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.</p> <p>2 Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 39 Sozialbehörde</p> <p>¹ Den Vorsitz der Sozialbehörde führt der Vorstand oder die Vorsteherin Soziales, die sechs weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Behörde bestimmt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte. Der Leiter oder die Leiterin der Sozialabteilung führt das Protokoll und hat beratende Stimme. ²⁾</p> <p>² Die Sozialbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäftszweige mit Einsprachemöglichkeit an die Gesamtbehörde einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen und vorberatende Kommissionen einsetzen.</p> <p>³ Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde richten sich nach der Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Sie kann vom Stadtrat mit weiteren Aufgaben betraut werden. ¹⁾</p> <p>⁴ Die Sozialbehörde verfügt im Rahmen der gesetzlichen und freiwilligen wirtschaftlichen Hilfe über die im jährlichen Voranschlag bewilligten Kredite der laufenden Rechnung.</p> <p>⁵ Daneben kann sie über neue einmalige Ausgaben und die</p>			
--	---	--	--	--

	Gewährung von Darlehen bis 40'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken beschliessen. 2)			
Art. 43 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse Die Sozialbehörde besorgt eigenständig Aufgaben und Kompetenzen gemäss der Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Sie kann vom Stadtrat mit weiteren Aufgaben betraut werden.				
Art. 44 Finanzbefugnisse ¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: 1. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 150'000.00 pro Jahr. 2. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 50'000.00 pro Jahr. ² Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:		Zu den Finanzkompetenzen siehe sep, Liste. Zu den generell höheren Kreditlimiten vgl. Kommentar zu Art. 20.		

<p>1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck.</p>				
<p>Art. 45 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.</p>				
<p>Art. 46 Anträge an den Gemeinderat Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet</p>		Regelung analog Schulpflege.		
<p>V. Weitere Stellen</p>				
<p>1. Finanztechnische Prüfstelle</p>				
<p>Art. 47 Einsetzung Die Rechnungsprüfungskommission</p>				

und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen, die finanztechnische Prüfstelle.				
Art. 48 Aufgaben ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.				
2. Wahlbüro				
Art. 49 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern	Art. 8 Wahlbüro Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros und wählt diese auf die Amtsdauer der städtischen Behörden, wobei die Parteien gemäss ihrer Stärke vertreten sein sollen.	Die Wahlbefugnis ist in Art. 16 geregelt (= Gemeinderat).		
Art. 50 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.				
	VI. Die Einzelämter			

3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter				
Art. 51 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung. ³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt ⁴ Das Betreibungsamt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.	Art. 50 Stadtammann- und Betreibungsamt ¹ Das Stadtammann- und Betreibungsamt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stadtammanns und Betreibungsbeamten bzw. der Amtsinhaberin sowie die Aufsicht über das Amt richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung. ² Der Stadtammann und Betreibungsbeamten werden vom Stadtrat gewählt. ^{1) 2)}	Die Wahlbefugnis ist in Art. 26 geregelt (= Stadtrat). Das Stadtammann-Amt ist weiterhin mitgemeint.		
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter				
Art. 52 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Die Personalverordnung regelt die Entlöhnung. ³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt. ⁴ Das Friedenrichteramt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.	Art. 49 Friedensrichteramt Das Friedensrichteramt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert. Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin sowie die Aufsicht über das Friedensrichteramt richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.			

			5. Ombudsstelle	
			Art. 53 Aufgaben und Anstellung In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von Dietikon nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.	Dieser Antrag wurde abgelehnt.
	Art. 51 ²⁾			
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen			
Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. November 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.				Nachtrag Datum der alten GO gemäss Vorprüfbericht
Art. 54 Übergangsregelung Bis zum Ende der Amtsdauer 2018/2022 besteht die Schulpflege exkl. der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 16 Mitgliedern.				

Bei allfälligen Rücktritten in der laufenden Amtsperiode finden keine Ersatzwahlen mehr statt.				
<p>Art. 55 Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 52 Inkraftsetzung ¹ Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 23. November 1997 (Stand 27. November 2005). ² Bestehende Erlasse bleiben in Kraft, soweit sie der vorliegenden Gemeindeordnung nicht widersprechen.</p>			

Anhang:
Informelle, tabellarische Darstellung der Finanzkompetenzen

Ausgabe/Tatbestand	Urne		Gemeinderat		Stadtrat		Schulpflege		Sozialbehörde	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (budgetiert)	über 2'000'000	über 5'000'000	über 200'000 bis 2'000'000	über 500'000 bis 5'000'000	bis 200'000	bis 500'000	bis 100'000	bis 500'000	bis 40'000	bis 100'000
Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck (budgetiert)	über 200'000	über 500'000	über 50'000 bis 200'000	über 250'000 bis 500'000	bis 50'000	bis 150'000	bis 10'000	bis 150'000	bis 10'000	bis 20'000
Kredite zur Abgeltung von Verfügungsbeschränkungen an Grundstücken		gemäss normalen Ausgabenliminten	über 200'000 bis 2'000'000	gemäss normalen Ausgabenliminten	bis 200'000	gemäss normalen Ausgabenliminten				
Neue, einmalige, nicht budgetierte Ausgaben für einen bestimmten Zweck (im Einzelfall / höchstens p.a.)						150'000 / 750'000		75'000 / 375'000		30'000 / 150'000
Neue, jährlich wiederkehrend, nicht budgetierte Ausgaben für einen bestimmten Zweck (im Einzelfall / höchstens p.a.)						50'000 / 250'000		25'000 / 125'000		10'000 / 50'000
Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens			über 2'000'000	Verkauf/ Tausch über 1'000'000	bis 2'000'000	Kauf unbeschränkt / Verkauf/ Tausch bis 1'000'000				
Verfügung über im jährlichen Voranschlag bewilligte Kredite der Laufenden Rechnung							unbeschränkt*	---		
Gewährung von Darlehen									bis 40'000	normale Ausgabenkompetenzen
Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens		über 5'000'000		über 500'000 bis 5'000'000		bis 500'000				

Genehmigung des Regierungsrates

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt Dietikon:

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.
